



## Infoblatt Sauna

Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe  
WKO Steiermark  
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft  
Körblergasse 111-113 | 8010 Graz  
T 0316 601-466 | F 0316 601-739  
E [gesundheitsbetriebe@wkstmk.at](mailto:gesundheitsbetriebe@wkstmk.at)  
W <http://www.gesundheitsbetriebe.at>

Alle Angaben in diesem Infoblatt erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr.  
Eine Haftung des Autors ist ausgeschlossen.

## ALLGEMEINES

Der Betrieb einer Sauna stellt ein **freies Gewerbe** dar.

Es bedarf lediglich einer Anmeldung bei der Gewerbebehörde. Bereits zu diesem Zeitpunkt ist eine **Betriebsanlagengenehmigung** erforderlich. Die Gewerbebehörde ist die im Betriebsstandort gelegene Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat).

Zudem ist eine **Hygienebewilligung** der Bezirksverwaltungsbehörde erforderlich.

Auf Grund einer Gewerbeanmeldung erfolgt kraft Wirtschaftskammergesetz die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Steiermark, Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft.

## Grundumlage/Info

Die Grundumlage beträgt 180€ jährlich + 0,13% der Sozialversicherungsbeitragssumme des Vorjahres.

## GESETZLICHE REGELUNGEN

### **Bäderhygienegesetz (BhygG):**

Dieses Gesetz enthält Bestimmungen über den Anwendungsbereich, das Bewilligungsverfahren sowie Hygienevorschriften.

### **Bäderhygieneverordnung (BHVO)**

Durchführungsregeln zum BHygG, z.B. zur hygienischen Betriebsführung, Anforderungen an die Anlagen, innerbetriebliche Kontrollen.

### **Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch:**

Vertragsrechtlicher Schutz und Sorgfaltspflichten sowie Haftung für eingebrachte Gegenstände der Saunagäste sowie Schadenersatz.

## Ö-NORMEN

Für den Saunabau, als auch für den Betrieb einer Saunaanlage gelten zahlreiche Normen, insbesondere Ö-Normen.

Eine Liste aller relevanten Ö-Normen finden Sie hier:

<https://www.wko.at/stmk/tourismus-freizeitwirtschaft/gesundheitsbetriebe/recht>

Dies sind Richtlinien, die im Österreichischen Normungsinstitut von Branchenfachleuten für Bereiche entworfen werden, die gesetzlich noch nicht oder nicht detailliert geregelt sind. Sie bezwecken vor allem im technischen Bereich eine Vereinheitlichung von Begriffen, Eigenschaften oder Verfahren.

Ö-Normen sind Empfehlungen und keine Gesetze, sie sind also nicht unmittelbar verbindlich, sie können jedoch durch Gesetz, Verordnung oder durch die Behörde etwa im Rahmen eines Verfahrens zur Bewilligung der Betriebsanlage durch Bescheid für verbindlich erklärt werden.

Ö-Normen können beim Österr. Normungsinstitut (Austrian Standards) in 1020 Wien, Heinestraße 38, Postfach 130, Tel .Nr. 01/213 00-723 od.

<https://www.austrian-standards.at/home/>

käuflich erworben werden.

## SAUNAAANLAGE

Die Saunaanlagen umfassen Saunakabinen und die zum Saunabetrieb gehörenden Nebeneinrichtungen wie Umkleidegelegenheiten, Duschanlagen, WC-Anlagen, Solarien, Tauchbecken und sonstige Becken sowie Frischluft - Ruhe - und Massageräume. Gleiches gilt für Warmluft- und Dampfbäder.

Das dem Badebecken und Tauchbecken zugeführte Wasser muss so beschaffen sein, dass sich keine Gefährdung der Gesundheit der Gäste der Saunaanlage, Warmluft- oder Dampfbad ergeben kann (§ 12 Abs. 1 BhygG).

Es muss gewährleistet sein, dass das Beckenwasser so beschaffen ist, dass keine Gefährdung der Gesundheit der Gäste der Saunaanlage, Warmluft oder Dampfbad insbesondere in hygienischer Hinsicht zu erwarten ist (§ 12 Abs. 2 BhygG).

Saunaanlagen einschließlich ihrer Nebeneinrichtungen müssen hinsichtlich Anordnung, Ausstattung und Anzahl so beschaffen sein sowie in einer Art und Weise instandgehalten werden, dass ein hygienisch einwandfreier Betrieb gewährleistet ist (§13 BhygG).

## SAUNAWART

Der Bewilligungsinhaber einer Saunaanlage hat dafür zu sorgen, dass während der Betriebszeiten eine Person erreichbar ist, die mit der Wahrnehmung des Schutzes der Gesundheit der Gäste der Saunaanlage, insbesondere in hygienischer Hinsicht, betraut ist und die entsprechenden Kenntnisse aufweist (§14 Abs.1 BhygG).

Der Inhaber eines Warmstrudelbeckenbades (Whirl-pool) hat hinsichtlich der hygienischen Betriebsführung innerbetriebliche Kontrollen vorzunehmen und darüber Aufzeichnungen zu führen.

Die Hauptaufgabe des Saunawartes liegt jedoch in der Badeaufsicht - also der Überwachung des gesamten Badeablaufes. Die Badeaufsicht soll Fehlverhalten der Gäste ausschließen, Reinigungs- und Desinfektionsaufgaben erfüllen und allenfalls Erste Hilfe-Leistungen erbringen.

Schulungen werden von der Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe angeboten und können unter unserer Internetadresse [wko.at/stmk/gesundheitsbetriebe](http://wko.at/stmk/gesundheitsbetriebe) abgerufen werden.

## SAUNAORDNUNG

Dem/Der Inhaber:in einer Sauna wird die Erlassung und Ersichtlichmachung einer Saunaordnung vorgeschrieben (§ 13 Abs. 2 BhygG, § 44 BHygV). Jede Sauna hat eine Saunaordnung zu erlassen und an gut sichtbarer Stelle im Saunabereich, jedenfalls an der Kasse, anzubringen. Die Saunaordnung muss den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestinhalt aufweisen. Gleichzeitig stellt sie die allgemeinen Geschäftsbedingungen dar, die



ein Gast mit dem Lösen der Eintrittskarte akzeptiert. Der Gast ist zur Einhaltung der Saunordnung verpflichtet.

Eine Mustersaunaordnung kann in der Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe angefordert werden T 0316 601-466.

### BETRIEBSANLAGENGENEHMIGUNG

Vor Errichtung oder Inbetriebnahme der Betriebsanlage muss sowohl bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft (Magistrat) um gewerberechtliche Genehmigung als auch bei der Baubehörde um Baugenehmigung angesucht werden. Das heißt, der Baubeginn bzw. die gewerbliche Tätigkeit einer Sauna darf erst erfolgen, wenn die Genehmigungsbescheide ausgestellt worden sind und Rechtskraft erlangt haben.

Folgende Unterlagen sind dem Ansuchen um Genehmigung der Betriebsanlage an die Gewerbebehörde anzuschließen:

- Betriebsbeschreibung einschließlich eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen (beinhaltend den Unternehmensgegenstand, Betriebszeiten, genauer Betriebsablauf, Anzahl der Dienstnehmer etc.)
- Pläne und Skizzen (Grundriss und Schnittdarstellungen) der gesamten betrieblich genutzten Räumlichkeiten samt Außenanlagen, Einrichtungszeichnungen, Heizungs- und Lüftungspläne u. ä. m.
- Beschreibung der beim Betrieb der Anlage zu erwartenden Abfälle und die betrieblichen Vorkehrungen zu deren Vermeidung, Verwertung und Entsorgung (Abfallwirtschaftskonzept).
- Beschreibung der zu erwartenden Emissionen der Anlage (Lärm, Geruch).
- Name und Anschrift der Eigentümer des Betriebsgrundstückes und Eigentümer der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstückseigentümer (Anrainerverzeichnis).
- Flächenwidmungsplan, Lageplan

Unbedingt zu empfehlen ist die Überprüfung der Unterlagen vor Abgabe bei der Bezirksverwaltungsbehörde am Bausprechtag. Dieser wird regelmäßig durch Sachverständige bei der Bezirksverwaltungsbehörde abgehalten.

### HYGIENEbewILLIGUNG

Saunabetriebe dürfen erst auf Grund einer Hygienebewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde in Betrieb genommen werden.

Nähere Informationen finden Sie im Bäderhygienegesetz:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010382>

### GEWERBEANMELDUNG

Allgemeine Voraussetzungen für den Gewerbeantritt:

- Eigenberechtigung (Volljährigkeit)
- Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen:

- gerichtliche Verurteilung wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen.
- wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer 3 Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen.
- Österreichische Staatsbürgerschaft, EWR Staatsbürgerschaft, Staatsangehörige aus Staaten mit entsprechenden Staatsverträgen bzw. mit rechtsgültigen Aufenthaltstiteln in Österreich.

### Unterlagen zur Gewerbeanmeldung

- amtlicher Lichtbildausweis im Original (gültiger Reisepass oder Personalausweis)
- Befähigungsnachweis (entfällt bei freien Gewerben bzw. bei Bestellung eines gewerberechtl. Geschäftsführers)
- Erklärung über das Fehlen von Ausschlussgründen (§ 13 GewO 1994)
- Aufenthaltstitel (nicht erforderlich für Angehörige der EWR-Staaten, der Schweiz und für anerkannte Flüchtlinge)

### UNTERNEHMENSGRÜNDUNG

Zur Unternehmensgründung besteht ein umfangreiches Beratungsangebot:

- Gründerservice

Das Gründerservice und die Regionalstellen der Wirtschaftskammer Steiermark bieten Unternehmensgründern und Betriebsnachfolgern professionelle Unterstützung beim Start ins Unternehmertum. Im Zuge einer Neugründung (Schaffung einer neuen betrieblichen Struktur, erstmalige einschlägige Tätigkeit) erhält man beim Gründerservice oder der zuständigen Regionalstelle die Bestätigung nach dem Neugründungsförderungsgesetz (NeuFöG). Mit dieser Bestätigung entfallen die Eintragungsgebühren beim Firmenbuch und bestimmte Lohnnebenkosten für Ihre Mitarbeiter. Mehr Informationen zu diesem und weiteren gründungsrelevanten Themen finden Sie unter: [www.gruenderservice.at](http://www.gruenderservice.at)

- Regionalstelle

Der Erstansprechpartner für viele Fragen des Gewerbetreibenden ist neben der Gründungsberatung die Regionalstelle.

Schwerpunkt der Beratungstätigkeit der Regionalstelle: Gesellschaftsform - Förderungen - Gewerbeberechtigung - Sozialversicherung - Betriebsübergabe.

- Unternehmerservice

Das Unternehmerservice Betriebsberatung der Wirtschaftskammer bietet Mitgliedern und Unternehmensgründern ein vielfältiges Angebot auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft und Management, Technologie und Innovation sowie ökologische Betriebsberatung.

- Sozialversicherung

Die Pflichtversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) erfolgt automatisch mit Erlangung der Gewerbeberechtigung. Der Unternehmer ist ab dem Datum der Anmeldung pensions-, kranken- und unfallversichert.

- Finanzamt

Binnen eines Monats nach Beginn der Tätigkeit muss zusätzlich beim Betriebsfinanzamt die Anmeldung zur Steuer erfolgen.